

Thomas Knoche

Grundlagen – SGB IX: Teilhabe und Reha- bilitation für Menschen mit Behinderungen

Textausgabe mit praxisorientierter
Einführung



- AKTUELL
- PRAXISGERECHT
- VERSTÄNDLICH

Rechtsgrundlagen kennen, verstehen und anwenden!

Diese Arbeitshilfe enthält den aktuellen Gesetzestext des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) sowie die dazugehörigen Durchführungsverordnungen.

Die Einführung gibt Überblick über die Rechtsmaterie, erläutert den dreiteiligen Gesetzesaufbau, die Leistungsvoraussetzungen sowie Rechte und Pflichten der Berechtigten:

- Allgemeine Leistungsgrundsätze
- Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe
- Leistungskatalog der Rehabilitationsleistungen
- Individuelle Teilhabeplanung
- Unterhaltssichernde Leistungen
- Eingliederungshilfeleistungen
- Bedarfsermittlung, Gesamtplanverfahren
- Beschäftigungspflicht bei Schwerbehinderung
- Rechte bei Schwerbehinderung

Ideal geeignet, um sich in das Rechtsgebiet einzuarbeiten, für Aus- und Fortbildungen sowie zum schnellen Nachschlagen in der Praxis.

Thomas Knoche, Diplom-Sozialpädagoge in der Behindertenhilfe, Fachautor von FOKUS Sozialrecht.

Thomas Knoche

Grundlagen – SGB IX: Teilhabe und Reha- bilitation für Menschen mit Behinderungen

**Textausgabe mit praxisorientierter
Einführung**



Dieses E-Book enthält den Inhalt der gleichnamigen Druckausgabe, sodass folgender Zitiervorschlag verwendet werden kann:

Thomas Knoche, Grundlagen – SGB IX: Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
Walhalla Fachverlag, Regensburg 2022

Hinweis: Unsere Werke sind stets bemüht, Sie nach bestem Wissen zu informieren. Alle Angaben in diesem Werk sind sorgfältig zusammengetragen und geprüft. Durch Neuerungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung sowie durch den Zeitablauf ergeben sich zwangsläufig Änderungen. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts keine Haftung übernehmen.

Bearbeitungsstand: März 2022

WALHALLA Digital:

Mit den WALHALLA E-Books bleiben Sie stets auf aktuellem Stand! Auf www.WALHALLA.de finden Sie unser komplettes E-Book- und App-Angebot. Klicken Sie doch mal rein!

Wir weisen darauf hin, dass Sie die gekauften E-Books nur für Ihren persönlichen Gebrauch nutzen dürfen. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe oder Leihe an Dritte ist nicht erlaubt. Auch das Einspeisen des E-Books in ein Netzwerk (z. B. Behörden-, Bibliotheksserver, Unternehmens-Intranet) ist nur erlaubt, wenn eine gesonderte Lizenzvereinbarung vorliegt.

Sollten Sie an einer Campus- oder Mehrplatzlizenz interessiert sein, wenden Sie sich bitte an den WALHALLA-E-Book-Service unter 0941 5684-0 oder walhalla@walhalla.de. Weitere Informationen finden Sie unter www.walhalla.de/b2b.

© Walhalla u. Praetoria Verlag GmbH & Co. KG, Regensburg

Dieses E-Book ist nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Bestellnummer: 7254600

Schnellübersicht

Seite

Vorwort

7

Abkürzungen

9

Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe

11

1

Recht der Eingliederungshilfe

41

2

Schwerbehindertenrecht

63

3

Gesetzliche Grundlagen

79

(SGB IX, FrühV, KfzHV, SchwbAwV, SchwbAV, WVO)

4

Vorwort

Im Mittelpunkt des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) steht, Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohten Menschen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Ziel der Sozialleistungen ist die Förderung der Teilhabe dieses Personenkreises an der Gesellschaft, insbesondere am Arbeitsleben. Dieses Ziel soll mit medizinischen, beruflichen und sozialen Leistungen schnell, wirkungsvoll, wirtschaftlich und auf Dauer erreicht werden.

Diese grundsätzliche Zielsetzung hat sich mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG), ein in den letzten Jahren in Stufen in Kraft getretenes Gesetzepaket zur Verbesserung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen, nicht geändert. Im Gegenteil: Mit diesem Reformgesetz soll eine umfassende Einbeziehung in die Gesellschaft ermöglicht und die UN-Behindertenrechtskonvention umfassend im deutschen Recht verankert werden.

Das SGB IX hat seit 01.01.2020 folgende Struktur:

- In **Teil 1 (§§ 1–89)** ist das für alle Rehabilitationsträger geltende Rehabilitations- und Teilhaberecht zusammengefasst. Er regelt,
 - welche Leistungen es gibt,
 - wer für die Leistungserbringung zuständig ist,
 - wie der Bedarf ermittelt wird,
 - wie das Beteiligungsverfahren des Betroffenen (Teilhabeplanverfahren) funktioniert,
 - welche Beratungsmöglichkeiten es gibt,
 - wie sich die Rehabilitationsträger untereinander Kosten erstatten.
- In **Teil 2 (§§ 90–150)** wurde die zum 01.01.2020 aus dem SGB XII (= Sozialhilfe) herausgelöste und reformierte Eingliederungshilfe als „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen“ als eigenständiges Leistungsgesetz eingefügt.
- In **Teil 3 (§§ 151–241)** findet sich das Schwerbehindertenrecht wieder. Weiterentwicklungen durch das Bundesteilhabegesetz betreffen im Wesentlichen die Stärkung des ehrenamtlichen Engagements der Schwerbehindertenvertretungen, die Verbesserung der Mitwirkungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen in Werkstätten für behinderte Menschen, Regelungen zur Benutzung

von Behindertenparkplätzen sowie die Schaffung eines Merkzeichens für taubblinde Menschen im Schwerbehindertenausweis.

Die Einführung folgt dieser Einteilung. Sie erläutert praxisnah Bedeutung und Tragweite des SGB IX und macht es leicht, einen Überblick über das aktuelle Recht zu gewinnen. In Kapitel 4 sind die gesetzlichen Grundlagen zu finden: das SGB IX mit Rechtsstand 01.01.2022 sowie dazugehörige Ausführungs- bzw. Durchführungsverordnungen.

Thomas Knoche

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
BA	Bundesagentur für Arbeit
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGG	Behindertengleichstellungsgesetz
BTHG	Bundesteilhabegesetz
BVG	Bundesversorgungsgesetz
EinglHV	Eingliederungshilfe-Verordnung
EUTB	Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung
ff.	fortfolgend(e)
FrühV	Frühförderungsverordnung
GdB	Grad der Behinderung
ICF	International Classification of Functioning, Disability and Health
i. d. R.	in der Regel
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
KfzHV	Kraftfahrzeughilfe-Verordnung
MD	Medizinischer Dienst
MZ	Merkzeichen
Nr.	Nummer
SchwABV	Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung
SchwBAwV	Schwerbehindertenausweisverordnung
SGB I	Sozialgesetzbuch – Erstes Buch (Allgemeiner Teil)
SGB II	Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (Grundsicherung für Arbeitsuchende)
SGB III	Sozialgesetzbuch – Drittes Buch (Arbeitsförderung)
SGB V	Sozialgesetzbuch – Fünftes Buch (Gesetzliche Krankenversicherung)
SGB VI	Sozialgesetzbuch – Sechstes Buch (Gesetzliche Rentenversicherung)
SGB VII	Sozialgesetzbuch – Siebtes Buch (Gesetzliche Unfallversicherung)
SGB VIII	Sozialgesetzbuch – Achstes Buch (Kinder- und Jugendhilfe)

SGB IX	Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen)
SGB XI	Sozialgesetzbuch – Elftes Buch (Soziale Pflegeversicherung)
SGB XII	Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch (Sozialhilfe)
sog.	sogenannte(r/s/n)
u. a.	unter anderem
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
WfbM	Werkstätte(n) für behinderte Menschen
WVO	Werkstättenverordnung
z. B.	zum Beispiel

1 Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe

1

Begriff der Behinderung	12
Leistungsgruppen und Rehabilitationsträger	14
Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	16
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	18
Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen	27
Leistungen zur Teilhabe an Bildung	29
Leistungen zur Sozialen Teilhabe	30
Bedarfsermittlung, Teilhabeplanung	36

Begriff der Behinderung

Bis zur Reform durch das Bundesteilhabegesetz wurde im SGB IX die Behinderung als Beeinträchtigung der Teilhabe bei nicht alterstypisch beeinträchtigtem Funktionszustand beschrieben.

Durch das Bundesteilhabegesetz wurde der Begriff der Behinderung in § 2 SGB IX mit Geltung ab 01.01.2018 der UN-Behindertenkonvention und damit der International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF) angepasst. Nunmehr sind Menschen mit Behinderungen Personen,

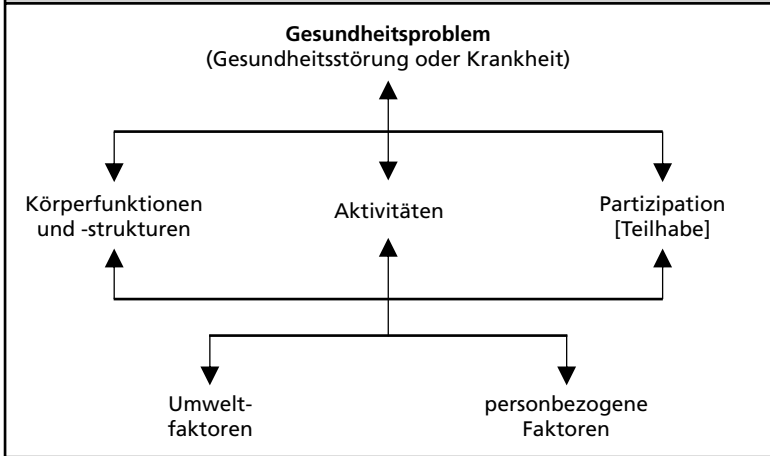
- die körperliche (eigens aufgeführt nun auch Sinnbeeinträchtigungen), seelische, geistige **Beeinträchtigungen** haben,
- welche **untypisch für das Alter** sind und
- (höchstwahrscheinlich) **länger als sechs Monate** andauern.

Dies entspricht der bisherigen Definition. Neu durch das Bundesteilhabegesetz eingeführt wird als zusätzliches Merkmal

- die Betrachtung der **Wechselwirkung der Person und zur Umwelt** (sog. einstellungs- und umweltbedingten Barrieren) und wie diese die gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft beeinträchtigt.

Mit dieser Neudefinition kommt zum Ausdruck, dass sich die Behinderung erst durch die gestörte oder nicht entwickelte Interaktion zwischen dem Individuum und seiner materiellen und sozialen Umwelt manifestiert. Sie orientiert sich dabei am bio-psycho-sozialen Modell der ICF (www.dimdi.de), das Behinderung ebenfalls als Ergebnis der Wechselwirkung zwischen Gesundheitsproblem und den personen- und umweltbezogenen Kontextfaktoren definiert.

Grafisch kann diese Wechselwirkung wie folgt dargestellt werden:

Bio-psycho-soziales Modell der ICF**Beispiel:**

Das Vorliegen einer chronischen Krankheit nach dieser Definition bedeutet noch nicht, dass eine Behinderung vorliegt, denn dies hängt nicht allein von einer ärztlichen Diagnose ab. Zu berücksichtigen ist auch, ob und wie sich die Beeinträchtigung im persönlichen Einzelfall auf die gesellschaftliche Teilhabe auswirkt (in § 2 SGB IX Wechselwirkung genannt).

In Bezug auf die Leistungsgewährung ist zu berücksichtigen, dass zusätzlich zum Behindertenbegriff des § 2 SGB IX gegebenenfalls – je nachdem, welcher Leistungsträger für die Rehabilitationsleistung zuständig ist – Einschränkungen des Begriffs zu berücksichtigen sind. So regelt beispielsweise § 19 SGB III, dass Personen zur Beanspruchung der Arbeitsförderungsleistungen als behindert gelten, „deren Aussichten, am Arbeitsleben teilzuhaben oder weiter teilzuhaben, wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX nicht nur vorübergehend **wesentlich** gemindert sind und die deshalb Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigen, einschließlich lernbehinderter Menschen“.

Leistungsgruppen und Rehabilitationsträger

§ 1 SGB IX betont die Selbstbestimmung und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft von Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohten Menschen. Dies soll das SGB IX ermöglichen und Benachteiligungen vermeiden und ihnen entgegenwirken. Dabei soll den besonderen Bedürfnissen von Frauen und Kindern mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Frauen und Kinder sowie Menschen mit seelischen Behinderungen oder von einer solchen Behinderung bedrohter Menschen Rechnung getragen werden.

Als Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft können bei Bedarf erbracht werden (§ 5 SGB IX):

1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
3. unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen
4. Leistungen zur Teilhabe an Bildung
5. Leistungen zur sozialen Teilhabe

Wer die Rehabilitationsträger sind, ist in § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 SGB IX bestimmt. Dort ist auch bestimmt, für welche Leistungsgruppen nach § 5 SGB IX sie zuständig sein können. Danach ergeben sich folgende Zuständigkeiten:

Träger	Medizinische Rehabilitation	Teilhabe am Arbeitsleben	Unterhaltssichernde Leistungen	Teilhabe an Bildung	Soziale Teilhabe
Gesetzliche Krankenkassen	X		X		
Bundesagentur für Arbeit		X	X		
Gesetzliche Unfallversicherung	X	X	X	X	X
Gesetzliche Rentenversicherung	X	X	X		
Träger der Alterssicherung der Landwirte	X		X		
Träger der Kriegsopferversorgung, der Sozialen Entschädigung	X	X	X	X	X
Öffentliche Jugendhilfe	X	X		X	X
Träger der Eingliederungshilfe	X	X		X	X

Wie die Tabelle zeigt, können unterschiedliche Träger zuständig sein (sog. Trägerzuständigkeit im gegliederten System). Dies war bereits vor der Reform des Bundesteilhabegesetzes so. Mit dem Bundesteilhabegesetz eingeführt wurde aber, dass Leistungsberechtigte nun Leistungen „wie aus einer Hand“ erhalten. Grundsätzlich gibt es daher nur noch einen „leistenden Rehabilitationsträger“, der sich um die Bedarfsermittlung, Koordinierung und Leistungserbringung zu kümmern hat.

Das Zuständigkeitsverfahren gestaltet sich wie folgt (§ 14 SGB IX):

- Wenn der **erstangegangene Reha-Träger** für die **gesamte beantragte Leistung zuständig** ist, wird er zwei Wochen nach Antrags-
eingang zum leistenden Rehabilitationsträger.
- Ist der erstangegangene Reha-Träger **insgesamt nicht zuständig**,
leitet er den Antrag innerhalb von zwei Wochen an einen **zweiten Reha-Träger** weiter, der bei Zuständigkeit zum leistenden Reha-
Träger wird. Über den weitergeleiteten Antrag ist dann innerhalb
einer Drei-Wochen-Frist zu entscheiden.
- Wenn auch der zweite Reha-Träger insgesamt nicht zuständig ist,
kann er den Antrag in Absprache an einen **dritten Reha-Träger**
weiterleiten. Damit wird dieser – auch bei Nichtzuständigkeit –
leistender Reha-Träger. Über den Antrag ist in diesen Fällen inner-
halb einer Drei-Wochen-Frist zu entscheiden; Fristbeginn ist dabei
der Antragseingang beim zweiten Reha-Träger. Eine Fristverlänge-
rung ist daher ausgeschlossen (§ 14 Abs. 3 SGB IX).

Fällt ein Teil der beantragten Leistungen nicht in die dem jeweiligen Rehabilitationsträger zugeordneten Leistungsgruppen, besteht die Möglichkeit, den Antrag zu „splitten“ (§ 15 Abs. 1 SGB IX). Der ange-
gangene Reha-Träger kann den Antrag also auch nur teilweise wei-
terleiten, wenn er für einen Teil der erforderlichen Leistungen nicht
Reha-Träger sein kann (z. B. ist die gesetzliche Rentenversicherung
nicht für Leistungen der sozialen Teilhabe zuständig).

Benötigt der leistende Reha-Träger die Mitwirkung weiterer Reha-
Träger, um den Bedarf zu ermitteln und einen Teilhabeplan erstellen
zu können, so fordert er von diesen entsprechende Feststellungen an
(§ 15 Abs. 2 SGB IX) und berät diese mit den beteiligten Trägern.

Es gilt dabei eine Frist von zwei Wochen (Ausnahme: Gutachten – hier
gilt eine Frist von zwei Wochen nach Vorliegen des Gutachtens, zur
Notwendigkeit eines Gutachtens siehe auch § 17 SGB IX):

- Gehen die Feststellungen innerhalb dieser Frist ein, so ist der leistende Reha-Träger an diese gebunden.
- Antworten die Reha-Träger nicht innerhalb der vorgegebenen Frist, muss der leistende Reha-Träger den Rehabilitationsbedarf nach allen in Betracht kommenden Leistungsgesetzen umfassend feststellen!

Der Antragsteller bekommt abschließend einen Bescheid vom leistenden Reha-Träger, in dem alle Leistungen zusammengefasst sind („Leistungen wie aus einer Hand“).

Bei Beteiligung mehrerer Träger beträgt die Frist zur Entscheidung dabei sechs Wochen ab Antragseingang beim ersten Reha-Träger (§ 15 Abs. 4 SGB IX).

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

Eine Leistungsgruppe im Recht der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sind nach § 5 SGB IX die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, geregelt in § 42 bis § 48 SGB IX.

Rehabilitationsträger der medizinischen Leistungen können nach § 6 SGB IX alle Träger sein mit Ausnahme der Bundesagentur für Arbeit. Unterschiede zwischen den Trägern bestehen hinsichtlich des Leistungskatalogs und der Zugangsvoraussetzungen zu den Leistungen. Hier gelten die jeweiligen Leistungsgesetze der Träger (z. B. gesetzliche Rentenversicherung siehe § 9 SGB VI, § 15 SGB VI; gesetzliche Krankenversicherung siehe § 11 Abs. 2 SGB V und der Katalog der Kassenleistungen; Eingliederungshilfeträger siehe § 109 SGB IX [siehe auch Kapitel 2]; Kinder- und Jugendhilfeträger siehe § 35a SGB VIII für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche).

Ziel und Aufgabe der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§ 42 Abs. 1 SGB IX):

- Behinderungen einschließlich chronischer Krankheiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, eine Verschlimmerung zu verhüten oder
- Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit und Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern, eine Verschlimmerung zu verhüten sowie den vorzeitigen Bezug von laufenden Sozialleistungen zu vermeiden oder laufende Sozialleistungen zu mindern.

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation umfassen insbesondere:

- Behandlung durch Ärzte, Zahnärzte und Angehörige anderer Heilberufe, soweit deren Leistungen unter ärztlicher Aufsicht oder auf ärztliche Anordnung ausgeführt werden, einschließlich der Anleitung, eigene Heilungskräfte zu entwickeln
- Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder
- Arznei- und Verbandmittel
- Heilmittel einschließlich physikalischer Sprach- und Beschäftigungstherapie
- Psychotherapie als ärztliche und psychotherapeutische Behandlung
- Hilfsmittel
- Digitale Gesundheitsanwendungen
- Belastungserprobung und Arbeitstherapie

Bestandteil dieser Leistungen sind auch medizinische, psychologische und pädagogische Hilfen. Allerdings muss im Einzelfall geprüft werden, ob diese Hilfen erforderlich sind, um die Rehabilitationsziele zu erreichen. Mit diesen Hilfen sind insbesondere gemeint:

- Hilfen zur Unterstützung bei der Krankheits- und Behinderungsverarbeitung
- Aktivierung von Selbsthilfepotenzialen
- mit Zustimmung der Leistungsberechtigten Information und Beratung von Partnern und Angehörigen sowie von Vorgesetzten und Kollegen
- Vermittlung von Kontakten zu örtlichen Selbsthilfe- und Beratungsmöglichkeiten
- Hilfen zur seelischen Stabilisierung und zur Förderung der sozialen Kompetenz, unter anderem durch Training sozialer und kommunikativer Fähigkeiten und im Umgang mit Krisensituationen
- Training lebenspraktischer Fähigkeiten
- Anleitung und Motivation zur Inanspruchnahme von Leistungen der medizinischen Rehabilitation

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Um die Erwerbsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohter Menschen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer zu sichern, werden die erforderlichen Leistungen zur beruflichen Rehabilitation von den zuständigen Leistungsträgern erbracht. Diese Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden in § 49 SGB IX näher ausgeführt.

Es gibt vier Möglichkeiten, wie Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht werden können:

- über Leistungen einer Werkstatt für behinderte Menschen (§ 56 SGB IX)
- über Leistungen eines „anderen Leistungsanbieters“ (§ 60 SGB IX)
- über das Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX)
- über das Budget für Ausbildung (§ 61a SGB IX)

Wahlrecht

Menschen mit Behinderungen haben nach § 62 SGB IX ein Wahlrecht, wie bzw. bei welchem Anbieter sie die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Anspruch nehmen möchten. Möglich ist auch, dass sie einzelne Module bei unterschiedlichen Anbietern wählen (z. B. Leistungen der beruflichen Bildung in der Werkstatt und Leistungen zur Beschäftigung bei einem anderen Leistungsanbieter). Aus diesem Wunsch- und Wahlrecht des Betroffenen ergibt sich die Verpflichtung der Werkstatt, mit anderen Leistungsanbietern zusammenzuarbeiten und entsprechende Leistungen anzubieten. Der unmittelbar verantwortliche Leistungsanbieter bleibt in dieser Zeit auch Verantwortlicher für die Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge, soweit diese nicht durch den Leistungsträger zu entrichten sind.

Dagegen besteht kein Wahlrecht zur „Mischung“ von Leistungen, wenn ein Budget für Arbeit in Anspruch genommen wird.

Der Passus in § 62 Abs. 2 SGB IX, dass die Leistungserbringung der Zustimmung des unmittelbar verantwortlichen Leistungsanbieters bedarf, widerspricht eigentlich dem Wahlrecht, denn der verantwortliche Leistungsanbieter könnte den Wunsch, Leistungen von einem anderen Anbieter zu beziehen, ja auch ablehnen. Laut Gesetz

zusbegründung soll aber damit nur geregelt werden, wer die Koordinierung und die Zusammenarbeit organisiert, und letztlich, wer die Sozialversicherungsbeiträge bezahlt.

Leistungen

Die Leistungen (§ 49 Abs. 3 SGB IX) umfassen insbesondere:

- Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes einschließlich Leistungen zur Beratung und Vermittlung, zu Trainingsmaßnahmen und Mobilitätshilfen
- Berufsvorbereitung einschließlich einer wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung
- Individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen Unterstützter Beschäftigung
- Berufliche Anpassung und Weiterbildung, auch soweit die Leistungen einen zur Teilnahme erforderlichen schulischen Abschluss einschließen
- Berufliche Ausbildung, auch soweit die Leistungen in einem zeitlich nicht überwiegenden Abschnitt schulisch durchgeführt werden
- Förderung zur Aufnahme einer selbstständigen, hauptberuflichen Tätigkeit
- Sonstige Hilfen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben, um behinderten Menschen eine angemessene und geeignete Beschäftigung oder eine selbstständige Tätigkeit zu ermöglichen und zu erhalten

Bei der Auswahl der Leistungen werden Eignung, Neigung, bisherige Tätigkeit sowie Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt angemessen berücksichtigt. Soweit erforderlich wird dabei die berufliche Eignung abgeklärt oder eine Arbeitserprobung durchgeführt. Die notwendigen Kosten werden dabei übernommen (§ 49 Abs. 4 SGB IX).

Die Leistungen werden auch für Zeiten notwendiger Praktika erbracht (§ 49 Abs. 5 SGB IX).

Die Leistungen umfassen auch medizinische, psychologische und pädagogische Hilfen, soweit diese Leistungen im Einzelfall erforderlich sind (§ 49 Abs. 6 SGB IX). Hierunter fallen Hilfen zur Unterstützung bei der Krankheits- und Behinderungsverarbeitung, die Aktivierung von Selbsthilfepotenzialen und die Vermittlung zu örtlichen Selbsthilfegruppen und Beratungsstellen.

Ebenso können Partner, Angehörige, Vorgesetzte und Kollegen informiert und beraten werden, solange es mit dem Leistungsempfänger abgesprochen ist.

Als Leistung können außerdem gewährt werden:

- Hilfen zur seelischen Stabilisierung und zur Förderung der sozialen Kompetenz
- Training sozialer und kommunikativer Fähigkeiten und im Umgang mit Krisensituationen
- Training lebenspraktischer Fähigkeiten
- Anleitung und Motivation zur Inanspruchnahme von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Zu den Leistungen gehört auch die Übernahme der erforderlichen Kosten für Unterkunft und Verpflegung, wenn für die Ausführung einer Leistung eine Unterbringung außerhalb des eigenen oder des elterlichen Haushalts wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Erfolgs der Teilhabe notwendig ist (§ 49 Abs. 7 SGB IX). Außerdem können für Lehrgänge Prüfungsgebühren, Lernmittel, Arbeitskleidung und Arbeitsgerät übernommen werden.

Zusätzlich sind nach § 49 Abs. 8 SGB IX weitere Leistungen möglich, um einen Arbeitsplatz zu erlangen oder zu erhalten. Dies können Mobilitätsleistungen in Form von Kraftfahrzeughilfe sein, technische Hilfsmittel für den Arbeitsplatz, der Ausgleich von Verdienstaussfällen oder auch eine Arbeitsassistenz zur Erlangung eines Arbeitsplatzes. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass bei besonders betroffenen Schwerbehinderten das Ziel der dauerhaften Teilhabe am Arbeitsleben nur erreichbar ist, wenn ausbildungs- und berufsbegleitende persönliche Hilfen zur Verfügung stehen.

Leistungen an Arbeitgeber

Die Rehabilitationsträger können nach § 50 SGB IX – teilweise unter Bedingungen und/oder Auflagen – auch Leistungen an Arbeitgeber erbringen, sofern sie zur Teilhabe am Arbeitsleben erforderlich sind, insbesondere:

- Ausbildungszuschüsse zur betrieblichen Ausführung von Bildungsleistungen
- Eingliederungszuschüsse